

Die Konkurrenzklause in der chemischen Industrie.

(Eingeg. d. 28/9. 1908.)

Unter dem Titel: „Die Konkurrenzklause und die chemische Technik“ hat Herr Dr. Max Buchner - Mannheim in Heft 24 dieser Zeitschrift einen Vortrag veröffentlicht, der sich mehrfach gegen Ausführungen von mir im Reichstage wendet. Deswegen seien mir einige Bemerkungen dazu gestattet.

Auf einen ausführlichen Nachweis über den Mißbrauch, der gerade in der chemischen Industrie mit Konkurrenzklauseln getrieben wird, brauche ich mich hier nicht einzulassen. Herr Dr. Buchner gibt zu, daß ich meine Darlegungen im Reichstage stets mit Zitierung von tatsächlichen Anstellungerverträgen und mit Nennung der Firmen bewiesen habe. Er bestreitet nur, daß die gerügten, auch nach seiner Ansicht unzulässigen Klauseln allgemein üblich und die ersten Firmen daran beteiligt seien.

Es genügt demgegenüber auf 2 Tatsachen hinzuweisen: Alle von mir im Reichstage genannten Firmen gehören

1. zu den hervorragendsten Firmen der deutschen chemischen Industrie.

2. In der chemischen Industrie fast allgemein üblich ist die Abnahme des Ehrenwortes für die Einhaltung der Konkurrenzklause. Demgegenüber hat vor kurzem selbst das Reichsgericht anerkannt, daß die Verpfändung der Ehre zur Sicherung wirtschaftlicher Verpflichtungen unzulässig und geeignet ist, eine Abmachung als Verstoß gegen die guten Sitten ungültig zu machen.

Ich weiß und gebe mit Vergnügen zu, daß in neuester Zeit verschiedene Organisationen der chemischen Industriellen sich für eine wesentliche Beschränkung der üblichen Konkurrenzklause ausgesprochen, und daß verschiedene Firmen auch diesen Beschlüssen Folge gegeben haben. Der Standpunkt, den die Vertreter großer Firmen eingenommen haben und den auch Herr Dr. Buchner als einen richtigen Mittelweg zwischen den Interessen der Industrie und dem Schutz der Angestellten versteidigt, geht dahin, daß eine Konkurrenzverpflichtung in vielen Fällen nicht entbehrt werden kann, daß aber anderseits die Konkurrenzklause nur dann gültig sein soll, wenn der Angestellte zum mindesten das letzte Gehalt für die Dauer der Karentzeit fortbezahlt bekommt.

Gegen die allgemeine Durchführung einer solchen Regelung würde sich auch nach meiner Überzeugung nichts Wesentliches anführen lassen. Aber es erscheint als vollkommen ausgeschlossen, daß der von der chemischen Großindustrie empfohlene Weg Gesetz wird, weil damit die Klausel für die meisten Betriebe ihren Wert verliert. Die Entschädigung der Karent ist gegenwärtig im Verhältnis zu der Gesamtheit der in Deutschland laufenden Konkurrenzklauseln außerordentlich selten. Der Zweck und Vorteil der Klausel liegt ja gerade darin, daß der Industrielle ohne jede Kosten und Beschwerden sich gegen den Übertritt des Angestellten in die Konkurrenz sichern und damit diesen zwingen will, auch bei ungenügendem Gehalts in seinen Diensten zu bleiben. Da Herr Dr. Buchner selbst zugibt, daß die unbezahlte Karent unsozial und unbe-

rechtigt ist, so trennt ihn grundsätzlich sehr wenig von den Angestelltenverbänden und ihrer Bekämpfung der Konkurrenzklause überhaupt. Denn er übersieht eines:

In dem Augenblieke, wo nur eine bezahlte Karent zulässig sein soll, wo also der industrielle Unternehmer die Geheimhaltung seiner Betriebseinrichtungen, die Enthalzung seines Angestellten von jeder Konkurrenz nur durch die Fortzahlung des letzten Gehaltes erkaufen kann, in diesem Augenblieke ist die Konkurrenzklause überflüssig. Denn alles, was der Unternehmer damit erzielen möchte, kann er auch auf anderem Wege erreichen. Er braucht nur mit dem Angestellten einen langfristigen Dienstvertrag abzuschließen. Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt unkündbare Dienstverträge bis zur Dauer von 5 Jahren auch für den Angestellten für verbindlich. Wenn ein solcher Vertrag etwa alle zwei Jahre erneuert wird, so hat der Unternehmer die Gewißheit, daß auf 4 bis 5 Jahre hinaus der Angestellte nicht aus seinen Diensten in die der Konkurrenz treten darf. Er kann trotzdem jeden Augenblick einen ihm unbequemen Angestellten entlassen und hat keine weiteren Pflichten ihm gegenüber als die Fortzahlung des Gehalts für einige Jahre. Auf dieses Gehalt muß der Angestellte sich alles anrechnen lassen, was er in der Zeit der Nichtbeschäftigung anderweit verdient oder zu verdienen böswillig unterläßt. Der dauernde Dienstvertrag legt also dem Unternehmer keine höheren Pflichten auf als eine bezahlte Karent. Der einzige Unterschied gegenüber den Buchner'schen Vorschlägen ist, daß er nicht ohne Weiteres auf die Einhaltung des Vertrages verzichten und sich mit der Bezahlung des Gehalts auf ein Jahr loskaufen kann. Da aber der Fall sehr selten sein wird, daß ein entlassener Angestellter während der ganzen Dauer des Vertrages sich auf die Bärenhaut legt, sondern, da der Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse ihn nötigen wird, möglichst bald eine neue Stellung anzunehmen, so wird praktisch dieser Umstand keine Bedeutung haben. Demgegenüber steht aber für den Unternehmer der große Vorteil, daß der Angestellte während der Dauer des Vertrages alle Pflichten aus der Aktivität behält. Er darf keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen, darf nicht zur Konkurrenz gehen, darf keine Betriebsgeheimnisse verraten usw. Beim Verstoß gegen diese Pflichten hat der Unternehmer nicht nur einen Anspruch auf Schadenersatz, sondern er kann auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sogar eine strafrechtliche Verfolgung des Angestellten in die Wege leiten. Also ein Schutz seiner Interessen wie ihn keine Konkurrenzklause bietet.

Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Reichstags.

Die Konkurrenzklause und die chemische Technik.

Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Heinz Potthoff.

(Eingeg. d. 27/10. 1908.)

Als über meinen das obige Thema behandelnden Vortrag die Diskussion eröffnet wurde, hatte ich die